

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1556/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 14.06.2023

Amt: Lokale Nahverkehrsorganisation
 Aktenzeichen/Telefon: Dez. II/JA
 Verfasser/-in: Jacob, Patrik

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	19.06.2023	Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Stadtentwicklung, Energie und Verkehr	27.06.2023	Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag Busverkehrsleistungen im Stadtverkehr Gießen
- Antrag des Magistrats vom 14.06.2023 -

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die Busverkehrsleistungen des Stadtverkehrs Gießen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit den folgenden Eckpunkten als Direktvergabe an die MIT.BUS GmbH zu vergeben:

1. Umfang der Verkehrsleistung: siehe Anlage Linienbündel Stadtverkehr, basierend auf den bisher im Stadtverkehr eingesetzten Buslinien
2. Möglichkeit der Fortschreibung des Anforderungsprofils, insbesondere Anpassung an geänderten Nahverkehrsplan
3. Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts für die MIT.BUS GmbH im Stadtgebiet
4. Finanzierung und Ausgleichsverfahren
 Die Finanzierung erfolgt durch: Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzeinnahmen (Ausgleichsleistungen), sonstige Zuschüsse von Dritten, Verlustausgleich der SWG AG, bei Bedarf Ausgleichsleistung der Stadt Gießen in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschafterin der MIT.BUS GmbH
5. Der Dienstleistungsauftrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der positiven Auskunft des Finanzamts zum Querverbund

6. Befristung auf 10 Jahre

Begründung:

Die Universitätsstadt Gießen (Stadt) ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG HE) Aufgabenträger für den ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/07).

Nach der geltenden EU VO 1370/2007 kann die Stadt die ÖPNV-Dienstleistungen öffentlich ausschreiben oder als zuständige Behörde beschließen, öffentliche Dienstleistungsaufträge (öDA) über die Erbringung von Personenverkehrsdiensten an eine von ihr kontrollierte Einheit direkt zu vergeben.

Um die direkte Vergabe des gesamten Linienbündels an die MIT.BUS GmbH, zu ermöglichen, hat die Stadt in Vorbereitung der Direktvergabe die Absicht der Direktvergabe am 09.07.2013 gem. Art. 7 Abs.2 VO 1370/07 im EU Amtsblatt veröffentlicht (TED-NR.: 2013/S 131-226628).

Diese Vorinformation führte dazu, dass ein privates Verkehrsunternehmen eigenwirtschaftliche Konkurrenzangebote bei der zuständigen Genehmigungsbehörde stellte. Diese hatte die Anträge aus verschiedenen Gründen abgelehnt, woraufhin Gerichtsverfahren folgten. Der Verwaltungsgerichtshof Hessen bestätigte im Jahre 2021 rechtskräftig die Ablehnung der Konkurrenzangebote. In Vorbereitung auf die Umsetzung der Direktvergabe erfolgte am 03.08.2021 die Ergänzung der Vorabveröffentlichung, dass der Auftrag nunmehr im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 12.11.2019 - XIII ZB 120/19) im Wege einer Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB erfolgen soll. Zudem haben sich seit der Vorinformation im Jahr 2013 unwesentliche Veränderungen an den angekündigten zu vergebenden Beförderungsleistungen ergeben.

Bisher erfolgt die Bedienung der Linien durch die MIT.BUS GmbH, im Auftrag der SWG AG aufgrund von einstweiligen Erlaubnissen. Die derzeit gültige einstweilige Erlaubnis endet am 30.11.2023. Die MIT.BUS GmbH ist eine 100%-ige Tochter der SWG AG.

Die Voraussetzung für die Direktvergabe als Inhouse-Vergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/07 i.V.m. § 108 Abs. 1 Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind erfüllt.

Die Universitätsstadt Gießen als für den ÖPNV zuständige örtliche Behörde muss über den Betreiber MIT.BUS GmbH eine Kontrolle ausüben, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Die Stadtwerke Gießen AG sind eine im

Alleineigentum der Universitätsstadt Gießen stehende Aktiengesellschaft. Die Stadtwerke Gießen AG sind Alleingeschäftterin der MIT.BUS GmbH. Die MIT.BUS GmbH wird durch eine Inhouse-Vergabe im Sinne von § 108 Abs. 1 GWB von der Universitätsstadt Gießen mit der Durchführung des Stadtbusverkehrs nach näherer Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 betraut. Die notwendige Kontrolle der MIT.BUS GmbH durch die Universitätsstadt Gießen wird durch eine Bevollmächtigung der Universitätsstadt Gießen zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Stadtwerke Gießen AG in der MIT.BUS GmbH sichergestellt. Die Universitätsstadt Gießen wird in der Gesellschafterversammlung der MIT.BUS GmbH durch Vertreter des Magistrats gemäß § 125 Abs. 1 HGO vertreten.

Weitere Voraussetzung ist, dass die öffentlichen Personenverkehrsdienste dieses Betreibers und jeder anderen Einheit, auf die dieser Betreiber auch nur geringfügigen Einfluss ausübt, innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der zuständigen örtlichen Behörde erfolgen, wobei abgehende Linien in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter örtlich zuständiger Behörden unschädlich sind. Diese Voraussetzung ist bei der MIT.BUS GmbH erfüllt.

Die EU VO 1370/2007 legt zudem fest, dass die Gewährung von Ausgleichsleistungen und/oder ausschließlichen Rechten an ein Verkehrsunternehmen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgen dürfen.

Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag muss unter anderem Festlegungen über die von dem Betreiber zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, über objektive und transparente Ausgleichsparameter, über die Art und den Umfang einer gegebenenfalls gewährten Ausschließlichkeit und im Hinblick auf Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation der finanziellen Nettoeffekte enthalten. Das Überkompensationsverbot gebietet, die Rechnungslegung für unterschiedliche Tätigkeitsbereiche des Betreibers getrennt zu führen und eine Quersubventionierung unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche zu vermeiden. Bei der MIT.BUS GmbH ist deshalb eine Trennungsrechnung einzuführen, die den Vorgaben der EU VO 1370/2007 entspricht.

Die EU VO 1370/2007 verpflichtet die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, einschließlich der gewährten Ausgleichsleistungen zu veröffentlichen. Dabei werden u. a. den Soll-Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrages für ein Geschäftsjahr die Ist-Zahlen einschließlich der Auswirkungen aus der Qualitätssicherung gegenübergestellt. Diese Voraussetzungen müssen im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages berücksichtigt werden.

Die Stadt verzichtet mit der Direktvergabe bewusst auf die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe von Verkehrsleistungen im ÖPNV.

Vorrangige Ziele der Direktvergabe sind der Erhalt und die Stärkung der Qualität des Nahverkehrs sowie die Sicherung der Arbeitsplätze und des steuerlichen Querverbundes innerhalb der SWG AG.

Die Linien 800, 801 und 802 führen aus dem Gebiet der Universitätsstadt Gießen hinaus auf das Gebiet des benachbarten Aufgabenträgers Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe. Um einen unvermeidbaren "Bruch" der Linien an der Stadtgrenze zu vermeiden, bedarf es hierzu noch einer Erneuerung der Vereinbarungen mit dem benachbarten Aufgabenträger.

Die Eckpunkte sollen sicherstellen, dass der öDA entsprechende Vorgaben enthält:

1. Umfang des Verkehrs

Grundlage ist das Linienbündel, welches als Anlage beigefügt ist. Dies entspricht dem bisherigen Verkehr und war Gegenstand der Ergänzung der Vorabveröffentlichung vom 03.08.2021.

Zusätzlich zur Verkehrsleistung wird der Betrieb der ortsfesten Infrastruktur für den Betrieb (Betriebshof, Werkstatt, ...) sowie das Verkehrsmanagement und Marketing übertragen (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung, Betriebsüberwachung, Erlössicherung und Vertrieb, Fahrgastinformation, Beschwerdemanagement, Marktanalysen, netz- und verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsberatung mit unmittelbarem Bezug zum Stadtlinienverkehr Gießen).

2. Möglichkeit der Fortschreibung des Anforderungsprofils

Es sollen Anpassungen an die Verkehrsbedürfnisse ermöglicht werden, insbesondere an die Änderungen des Nahverkehrsplanes

3. Einräumung eines Ausschließlichkeitsrechts für die MIT.BUS GmbH im Stadtgebiet

Die Stadt gewährt der MIT.BUS GmbH grundsätzlich das ausschließliche Recht in dem vom öDA erfassten Liniennetz Personenbeförderung vorzunehmen. Ausnahmen können zugelassen werden für einbrechende Linien mit Liniengenehmigungen.

4. Finanzierung und Ausgleichsverfahren

Vorrangig soll die Finanzierung durch Fahrgeldeinnahmen, Fahrgeldersatzeneinnahmen (Ausgleichsleistungen), sonstige Zuschüsse von Dritten, Verlustausgleich der SWG AG an die MIT.BUS GmbH erfolgen.

Bei Bedarf sind Ausgleichsleistung der Stadt Gießen in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschafterin der MIT.BUS GmbH an die SWG zu leisten, um deren Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Hierzu soll eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt, SWG AG und MIT.BUS GmbH abgeschlossen werden, welche die näheren Modalitäten von Ausgleichsleistungen der Stadt regeln soll.

5. Der Dienstleistungsauftrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der positiven Auskunft des Finanzamts zum Querverbund, um sicherzustellen, dass die steuerlichen Vorteile des Querverbundes erhalten bleiben.

6. Befristung auf 10 Jahre

Die Befristung auf 10 Jahre soll eine gewisse Kontinuität und Planbarkeit ermöglichen.

Eine vorzeitige Beendigung ist möglich, wenn die Voraussetzung einer Direktvergabe nicht mehr vorliegen sollte oder sonstige Beendigungsgründe bestehen.

Anlagen:

Anlage – Linienbündel Stadtverkehr Gießen

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift